

## Besuchsregelungen

Die ab 11. Januar 2021 geltenden, nachstehenden Besuchsregelungen für Bad Sebastiansweiler basieren auf der CoronaVO für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020 (in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung) in Verbindung mit der Corona Verordnung des Landes, vom 01. Februar 2021.

### 1. Besuchsverbot

Ein Besuchsverbot gilt für Personen, die

- aktuell oder in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes hatten.
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARSCoV-2-Virus („Coronavirus“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt hatten.
- innerhalb der letzten 10 Tage aus Risikoländern (siehe Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt) eingereist sind und keinen negativen Corona-Test vorlegen können.

### 2. Voraussetzungen für Besuche

Der Besuch in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einer FFP2-Maske zulässig. Die FFP2-Maske darf während des gesamten Besuches (auch in den Patienten-/Bewohnerzimmern) nicht abgenommen werden. Die Test- und Besuchstermine werden über die Rezeption vergeben.

### 3. Besuchshäufigkeit und Personenzahl

- 3.1.** Rehaklinik: Je Patient ist ein Besuch von einer Person pro Tag zwischen 14:30 und 17:30 Uhr für maximal 1 Stunde möglich. Besuche während des gesamten Aufenthalts von max. zwei Haushalten.
- 3.2.** Pflegeheim: Je Bewohner ist ein Besuch von einer Person pro Tag möglich, Besuchszeit 14:00 – 18:00 Uhr. Die Besuchszeit ist auf eine Stunde zu beschränken. Insgesamt sollte die Zahl der Besucher auf maximal drei Haushalte beschränkt werden.

### 4. Zulässige Besuchsorte

- Zulässig sind die Besuche in den Patienten-/Bewohnerzimmern.
- Verabredete Besuche im Kurpark sind möglich, wobei die Anzahl der Besucher entsprechend Punkt 3 erfolgen muss.

### 5. Besuchererfassung zur Nachverfolgung von Infektionsgeschehen

- Jeder Besucher muss sich an der Rezeption oder beim Pflegedienst anmelden (Das Betreten eines Patienten- oder Bewohnerzimmers ohne Anmeldung und Erfassung der erforderlichen Daten ist eine Ordnungswidrigkeit).
- Vor dem Betreten der Stationen/Wohnbereiche ist ein Selbsterklärungsbogen auszufüllen, der beim Pflegedienst der Station/des Wohnbereiches abzugeben ist.
- Auch bei verabredeten Besuchen im Kurpark ist die Anmeldung und die Erfassung der Besucherdaten erforderlich.
- Besuche in Gemeinschaftsbereichen und in Fluren sind nicht gestattet.

### 6. Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen

- Vor jedem Besuch muss ein POC-Schnelltest durchgeführt werden. Voranmeldung über unsere Rezeption
- Vor jedem Besuch wird die Körpertemperatur gemessen (Dokumentation auf dem Selbsterklärungsbogen)
- Die Vorlage des negativen POC-Ergebnisses sowie des Selbsterklärungsbogens auf der Station/dem Wohnbereich ist verpflichtend..
- Bei Betreten der Einrichtung muss eine Händedesinfektion erfolgen. Es besteht die Verpflichtung, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

**Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Infektionsprävention in unserer Einrichtung kurzfristig ein allgemeines Besuchsverbot verhängt werden kann.**

Wir bitten unsere Mieterinnen und Mieter des Betreuten Wohnens, sich gleichfalls nach diesen Besuchsregelungen zu richten.



Volker Gurski  
Geschäftsführer



Jacqueline Gurski  
Hausdirektorin Haus Rosengarten



PD Dr. med. Dipl.-Biochem. Stefan Z. Lutz  
Leitender Chefarzt Rehabilitationsklinik